



Natur und Heimat e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein für volkstümliche Natur- und Heimatkunde führt den Namen „Natur und Heimat e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2

Zweck des Vereins

Sein Zweck ist die Verbreitung naturwissenschaftlicher und insbesondere heimatkundlicher Kenntnisse in allgemeinverständlicher Form. Im Mittelpunkt seiner Arbeit steht die Pflege und Unterstützung des Heimatgedankens, des Natur- und Umweltgedankens, des Natur- und Umweltschutzes und der Heimatforschung. Der Verein versucht, diese Zwecke zu erreichen durch:

1. Ausflüge und Besichtigungen
2. Vorträge und Seminare
3. Versammlungen

Innerhalb des Vereins können sich mit Genehmigung des Vorstands besondere Interessengruppen bilden. Der Verein unterstützt das **Museum für Natur und Umwelt** in der Pflege und Aktualisierung der naturkundlichen Sammlung und gibt mit ihm in unregelmäßiger Folge die Berichte des Vereins „Natur und Heimat e. V.“ und des „Museums für Natur und Umwelt“ heraus. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein setzt sich ein für die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, für Kunst und Kultur im Sinne der Pflege und Förderung des Heimatgedankens. Der Verein bemüht sich, das Gemeinschaftsgefühl im Naturerleben und Naturverständnis zu fördern.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist spätestens zum 01. Oktober eines Kalenderjahres zulässig.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Das Mitglied ist vor der Ausschließung anzuhören.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind 1. Vorstand, 2. Beirat und 3. Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Vorstand, bestehend aus bis zu 4 Mitgliedern
2. Kassenwart
3. Schriftführer

Der Verein wird nach außen von den gewählten Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands oder einer Wiederwahl im Amt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 8 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt den vom Vorstand vorgeschlagenen Beirat für 3 Jahre. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Beirats.
 - b. Die Feststellung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Genehmigung der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.

3. Die Änderung der Satzung und Vereinsauflösung. Satzungsänderungen bzw. eine Vereinsauflösung bedürfen drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10

Ehrungen

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Beiträge.

§ 11

Verhältnis des Vereins zur Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit

Der Verein ist der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit als Tochtergesellschaft angegliedert. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes muss Mitglied der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit sein und gehört dem bei der Gesellschaft gebildeten Vorstandsrat an. Die Gesellschaft fördert den Verein im Rahmen des Möglichen. Der Verein unterrichtet die Gesellschaft über Änderungen im Vorstand und der Satzung. Die Gesellschaft wird durch den Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins unterrichtet.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an das Museum für Natur und Umwelt, das es im Sinne der Zielsetzung dieser Satzung für Neuanschaffungen verwenden muss.

§ 14

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Juli 2006 genehmigt.